

Informationen zum neuen Mutterschutzgesetz für schwangere und stillende Studentinnen

Seit dem 01.01.2018 ist ein neues Mutterschutzgesetz in Kraft getreten. Seitdem genießen Sie als Studentin vollen Mutterschutz, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer universitären Veranstaltung (Lehrveranstaltungen, Prüfungssituationen, Praktika) verpflichtend vorgegeben sind oder Sie im Rahmen der hochschuleigenen Ausbildung ein Praktikum absolvieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Das Gesetz schützt damit die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Studienplatz, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Zudem sieht es vor, dass die Frau ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der des Kindes fortsetzen kann und wirkt Benachteiligungen während dieser Zeit entgegen (z.B. aufgrund versäumter Prüfungen).

Was bedeutet das für Sie?

- Ihnen wird grundsätzlich und ohne Antrag Mutterschutz gewährt
- Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) besteht ein relatives Prüfungsverbot. Sie haben also das Recht nicht an Prüfungen teilzunehmen. Dies gilt auch für Kurse, Praktika und Exkursionen.
- Sie können während Ihrer Schutzfrist an Prüfungen teilnehmen, wenn Sie hierfür den Verzicht auf den Mutterschutz erklären. Dieser Verzicht ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die entsprechenden Anträge finden Sie im PRIMUSS Portal.
- Das Gesetz sieht eine Gefährdungsbeurteilung vor, um ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.
- Selbstverständlich werden Sie während der Schwangerschaft für Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft freigestellt. Außerdem steht Ihnen Zeit zum Stillen zur Verfügung (im ersten Jahr nach der Geburt 2 x täglich 30 Minuten).

Was müssen Sie beachten?

- In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die Hochschule über Ihre Schwangerschaft informieren, damit die Schutzmaßnahmen des MuSchG umgesetzt werden können. Für Mitteilung über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin nutzen Sie bitte die Antragsfunktion im PRIMUSS Portal.
- Bitte kontaktieren Sie das Zentrum für Gender und Diversity für eine Beratung zum Mutterschutz sowie zum Thema Studieren mit Kind (genderbuero@oth-aw.de).
- Bitte teilen Sie nach der Entbindung dem Studienbüro den tatsächlichen Entbindungstermin mit.

Beratung

Zusätzlich bietet auch das Studentenwerk Oberfranken für Studierende eine kostenfreie und auf Wunsch auch anonyme Beratung an. Diese kann telefonisch, per Mail und nach Terminvereinbarung persönlich erfolgen und unterliegt der Schweigepflicht nach §203 StGB.

Weitere Informationen zum Thema „Studieren mit Kind“

Eltern-Kind (Arbeits-)Zimmer

Hier können die Kinder nicht nur gestillt, gewickelt und schlafen gelegt werden, sondern studierende Eltern oder andere Betreuungspersonen können sich mit dem Kind dort auch eine Auszeit nehmen, kuscheln, spielen und gegebenenfalls sogar arbeiten.

- In Amberg: Gebäude MB/UT, Raum 114
- In Weiden: Gebäude BW/WI, Raum 224

Beurlaubung aufgrund Elternschaft

Ist Elternzeit Grund für die Beurlaubung, können studierende Eltern sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit bis zu sechs Semester beurlauben lassen und in dieser Zeit dennoch Vorlesungen besuchen und Leistungsnachweise erbringen.

Mentoring für studierende Eltern – Tandem Projekt

Finanzierung studentischer Mentor/inn/en zur Unterstützung von Studierenden mit Kind, Studentinnen in der Schwangerschaft und Studierenden, die pflegebedürftige Familienangehörige betreuen durch Anfertigung von Mitschriften bei Abwesenheit der/des Mentee, Vorbereitung von Klausuren oder anderen Prüfungen oder Nachhilfe.

Die Broschüre „Studieren mit Kind“ finden Sie hier:

https://www.oth-aw.de/files/oth-aw/Einrichtungen/ZGD/Downloads/1602_Studieren_mit_Kind.pdf

Weitere Informationen zum Angebot des Zentrums für Gender und Diversity:

<https://www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/einrichtungen/zentrum-gender-diversity/familiengerechte-hochschule/>